



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil III: Militärische Belange - Tieffluggebiete & Sicherheit

Kleine Anfrage - **KA 8/3669**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lydia Hüskens

Ministerin für Infrastruktur und Digitales

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 02.06.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglieder des Landtages Gordon Köhler (AfD) und Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil III: Militärische Belange - Tieffluggebiete & Sicherheit

Kleine Anfrage – KA 8/3669

Vorbemerkungen des Fragestellenden

In der Region Güterglück liegt ein Gebiet, das von der Bundeswehr für Tiefflüge genutzt wird (ED-R 150). Gleichzeitig plant man dort Windenergieanlagen. Damit Bürger und Kommunen nachvollziehen können, wie militärische Sicherheit berücksichtigt wird, stellt sich die Frage, welche Informationen der Bundeswehr vorlagen und welche Rückmeldungen es an die Landesbehörden gab.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales**

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) sind die Träger der Regionalplanung die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans [bzw. Sachlichen Teilplanes] und von Braunkohlenplänen.

Sie erledigen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit das LPlanG LSA keine abweichenden Regelungen trifft.

Nach § 9 Abs. 3 LPlanG LSA ist der Regionale Entwicklungsplan von der Regionalversammlung (siehe § 22 Abs. 2 LPlanG LSA) zu beschließen. Er bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Regionale Entwicklungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem LPlanG LSA, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten versagt wird.

Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt die Rechtsaufsicht über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg.

Die Aufsicht des Landes bezieht sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle in formeller und materieller Hinsicht.

I. Lage & Nutzung des Tieffluggebietes

- 1. Wie nah liegt das Windvorranggebiet Güterglück am militärischen Tieffluggebiet ED-R 150? Bitte einfache Karte oder Beschreibung.**

Die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie Nr. V „Güterglück“ liegt genau wie die Vorranggebiete Nr. XXI „Zerbst Flugplatz“ (Windpark mit 23 Windenergieanlagen) und Nr. XV „Straguth“ (Windpark mit 10 Windenergieanlagen) im Tieffluggebiet für Strahlflugzeuge.

- 2. Welche Art von militärischen Flügen finden dort tatsächlich statt (z. B. Tiefflug, Trainingsflüge, Nachtflüge) und wie oft pro Jahr?**

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu militärischen Flügen im militärischen Tieffluggebiet ED-R 150 vor.

II. Kommunikation zwischen Bundeswehr & Land

- 3. Hat die Bundeswehr die Landesregierung darüber informiert, dass im Gebiet Güterglück regelmäßig militärische Flüge stattfinden? Wenn ja, wann und in welcher Form?**

Die Bundeswehr hat die Landesregierung weder darüber informiert, ob militärische Flüge stattfinden, noch wann sie angesetzt sind oder in welcher Anzahl sie durchgeführt werden.

- 4. Wurde die Regionalplanung, die Planungsgemeinschaft, über die militärische Nutzung informiert? Falls ja, bitte Datum/Unterlagen nennen.**

Informationen über eine militärische Nutzung des Tieffluggebiets ED-R 150 erfolgten lediglich im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Stellen in den Aufstellungsverfahren zu den STP Wind 2018 und 2027. Darüber hinaus wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine weiteren Informationen mitgeteilt.

III. Sicherheit & Windanlagen

- 5. Gab es von der Bundeswehr Bedenken, dass Windenergieanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigen könnten? Bitte allgemein verständlich darstellen.**
- 6. Wurde geprüft, ob die geplanten Windräder zu hoch für den militärischen Flugbereich sind oder Flugrouten behindern könnten?**

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Zuge der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 27.06.2023 an die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde mitgeteilt, dass „bei Bauhöhen über 213 m über Grund [...] in Bezug auf die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge (ED-R 150) eine Einzelfallprüfung erforderlich“ ist.

Grundsätzliche Bedenken, dass Windenergieanlagen die Flugsicherheit beeinträchtigen könnten, wurden demnach nicht mitgeteilt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzgl. Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen im Windpark „Packendorfer Teich“ hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Hierbei hat das BAIUDBw mit abschließender Stellungnahme vom 12.07.2023 dahingehend Stellung genommen, dass vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage durch das Vorhaben Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden.

Es bestanden daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, wurde durch das BAIUDBw ergänzend darauf hingewiesen, dass etwaige militärisch flugbetriebliche Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht werden.

Das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt hat die für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LuftVG erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 20.10.2023 erteilt.

7. Welche Sicherheitsauflagen empfiehlt die Bundeswehr generell, wenn Windräder in der Nähe von Tieffluggebieten gebaut werden sollen (z. B. Höhenbegrenzungen, Mindestabstände, Warnsysteme)?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die generelle Empfehlung von Sicherheitsauflagen durch die Bundeswehr im Sinne der Fragestellung vor.

Das BAIUDBw hat beispielsweise im Rahmen seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren bzgl. Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen im Windpark „Packendorfer Teich“ mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 12.07.2023 keine Sicherheitsauflagen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen, Mindestabstände und Warnsysteme) an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde übermittelt.

IV. Rechtsgrundlagen

8. **Nach § 14 LuftVG muss die Bundeswehr zustimmen, wenn Hindernisse (z. B. Windräder) die Flugsicherheit gefährden können. Hat die Bundeswehr eine Zustimmung erteilt oder verweigert? Bitte mit kurzer Begründung.**

Es wird auf die gemeinsame Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. **Welche Schlüsse zieht die Landesregierung bzw. die militärische Stelle aus der OVG-Rechtsprechung vom 16.02.2024, wonach Flächen in Flugbeschränkungsgebieten grundsätzlich als ungeeignet für Windenergieanlagen gelten?**

Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2024 (Az. 22 D 150/22.AK) ergibt sich, dass luftverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Nutzung von Flugbeschränkungsgebieten, bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und im Einzelfall entgegenstehen können.

Daraus folgt, dass Genehmigungen für Windenergieanlagen luftverkehrsrechtliche Belange berücksichtigen müssen und militärische Interessen im Einzelfall einer Genehmigung entgegenstehen können.

V. Bewertung & Verantwortung

10. **Wie bewertet die Landesregierung allgemein, ob Standorte in militärischen Fluggebieten geeignet oder ungeeignet sind (z.B. nach welcher Regel, welchem Mindestabstand, welcher Sicherheitslogik)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geeignete Flächen ausgewiesen. Zur Klärung, ob und in welchem Umfang solche Vorranggebiete in militärischen Fluggebieten festgelegt werden können, wird im Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans das zuständige BAIUDBw um Stellungnahme gebeten.

Konkrete Standorte, Anlagentypen sowie technische Parameter wie Bauhöhen sind auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt.

11. **Gab es Abstimmungsgespräche zwischen der Landesregierung, der Planungsgemeinschaft und der Bundeswehr über die Sicherheit des Gebietes Güterglück? Bitte Datum und beteiligte Stellen nennen.**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

Entsprechende Abstimmungsgespräche zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, dem BAIUDBw und der Landesregierung fanden demnach nicht statt.

- 12. Wurde die Landesregierung oder die militärische Stelle über die seit 2026 geänderten Tiefflugregelungen, u. a. abgesenkte Mindestflughöhen bis 75 m, offiziell informiert, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus für das Vorranggebiet Güterglück?**

Über geänderte Tiefflugregelungen seit 2026 wurde die Landesregierung nicht informiert.

- 13. Wie bewertet die militärische Seite die zunehmende Tiefflugfrequenz im Raum Walternienburg/Güterglück im Hinblick auf die Betriebssicherheit geplanter Windenergieanlagen?**

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über eine zunehmende Tiefflugfrequenz im Raum Walternienburg/Güterglück.